



verein schnäggehüslì

Statuten Verein „Schnäggehüslì“

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen „ **Verein Schnäggehüslì**“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB, mit Sitz in Murgenthal/AG. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Kerngedanke und Grundidee des Vereins ist, Kinder, entsprechend ihrer Entwicklung und Bedürfnisse, durch professionelle Betreuung und Angebote zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern.

Unter seinem Dach sollen vielfältige Angebote für Kinder und Familien verschiedener sozialer Schichten und Kulturen Platz finden und neu entstehen können. Der Verein pflegt Kontakte mit Personen und Körperschaften, die im Bereich Familien, Eltern und Kinder tätig sind und kann in diesem Rahmen eigene Aktivitäten entwickeln.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a) Als Aktivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, welche **den Verein** durch persönliche Mitarbeit unterstützen. Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- b) Passivmitglieder sind Eltern (resp. Inhaber der elterlichen Gewalt) **der an Angeboten teilnehmenden Kinder**. Sie werden vom Vorstand über die Tätigkeiten **des Vereins** informiert. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- c) Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche sich mit den Zielen des Vereins solidarisieren und ihn finanziell unterstützen. Sie werden vom Vorstand über die Tätigkeit **des Vereins** auf Anfrage informiert. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Aufnahme

Die Aktivmitgliedschaft wird mit mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung und entsprechendem Aufnahmebeschluss des Vorstands begründet.

Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung der halbjährlichen Elternbeiträge.

Die Mitgliedschaft der Gönner beginnt mit der Bezahlung eines Jahresbeitrags nach eigenem Ermessen, jedoch von mindestens CHF 20.--.

Art. 5 Austritt

Die Aktivmitgliedschaft kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahres gekündigt werden. Sie ist dem Vorstand mindestens drei Monate im Voraus mitzuteilen.

Die Passivmitgliedschaft der Eltern endet mit dem Austritt ihrer Kinder aus **einem der Angebote**.

Die Mitgliedschaft der Gönner erlischt, sobald der minimale Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft fällt jeglicher Anspruch an das Vereinsvermögen und Vereinsinventars dahin.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und/oder den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können, nach erfolgter Mahnung, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe **des Vereins** sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Es stehen ihr nachfolgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung;
- d) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisionsstelle;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheide über Statutenänderungen;
- h) Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung über alle Geschäfte erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder, sofern Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben. Im Falle der Stimmgleichheit fällt der Vereinspräsidentin der Stichentscheid zu.

Art. 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Aktivmitglieder des Vereins statt, spätestens innerhalb drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin mindestens 21 Tage vor Versammlung mit der Traktandenliste des Vorstandes. Mitgliederanträge sind der Präsidentin mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin und bei deren Verhinderung durch ihre Stellvertreterin geleitet.

Art. 10 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung der Mitgliederversammlung unterstehen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann zudem von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder oder der Revisionsstelle schriftlich und unter Angabe des Zwecks beim Vorstand verlangt werden.

Art. 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Er bestimmt eine Vizepräsidentin, Aktuarin, Kassiererin sowie allfällige Beisitzerinnen.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Leitung des Vereins
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- c) Erlass von Reglementen und Richtlinien
- d) Anstellungen**
- e) Organisation verschiedener Aktivitäten/ Angebote**
- f) Festlegung der Elternbeiträge
- g) Verwaltung der Finanzen
- h) Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen
- i) Streichung / Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Aktuarin und der Präsidentin zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

Nach aussen wird der Verein durch die Präsidentin vertreten und in ihrer Abwesenheit durch die Vizepräsidentin.

Art. 12 Zeichnungsrecht

Im Verkehr mit Bank und Post sind die Präsidentin und die Kassiererin einzelzeichnungsbe-rechtigt.

Ansonsten wird das Zeichnungsrecht von der Präsidentin und einem weiteren Vorstandmitglied zu zweien ausgeführt.

Art. 13 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer Revisorin, die nicht Mitglied des Vereins sein muss. Sie führt jährlich eine Revision durch, prüft die Jahresrechnung, Buchhaltung, Kasse und das Vereinsinventar auf ihre Ordnungsmässigkeit und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

IV. MITTEL UND HAFTUNG

Art. 16 Finanzmittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Einnahmen aus Elternbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen
- Zinserträge
- Beiträge aus und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erträge aus Veranstaltungen

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Angebote haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Die Jahresrechnung schliesst jeweils auf den 31. Juli ab.

Art. 19 Amtsdauer

Die Präsidentin, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Statutenänderung / Vereinsauflösung

Anträge auf Statutenänderung oder die Auflösung der Spielgruppe sind mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Art. 21 Liquidation des Vereins

Falls an einer Mitgliederversammlung die Auflösung der Spielgruppe beschlossen wird, so ist der Vorstand für die Liquidation besorgt.

Bei der Auflösung dient das Vereinsvermögen zur Erfüllung sämtlicher noch ausstehender Verbindlichkeiten, insbesondere zur Erfüllung sozialer Verpflichtungen gegenüber den Spielgruppenleiterinnen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen soll einer Organisation mit ähnlicher Zielsetzung zugute kommen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 22 Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 19.11.2009 rechtmässig in Kraft gesetzt.

***Revision der Statuten im August 2015
Mirjam Fuhrer, Glashütten***